



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.org

Informationssystem Flugmedizin / Système d'information de médecine aéronautique (FAI-PIS / SIMA)

Rechtliche Grundlage:	Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG) vom 3. Oktober 2008 (SR 510.91) Loi fédérale du 3 octobre 2008 sur les systèmes d'information de l'armée (LSIA) (RS 510.91) Verordnung über die militärischen Informationssysteme (MIV) vom 16. Dezember 2009 (SR 510.911) Ordonnance du 16 décembre 2009 sur les systèmes d'information de l'armée (OSIAr) (SR 510.911)
Verantwortliches Organ:	Fliegerärztliches Institut
Einführungsjahr des Systems:	?
Zweck des Systems:	Das FAI-PIS dient zur Erfüllung folgender Aufgaben: a. Abklärung der Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die fliegerische Vorschulung sowie von Anwärterinnen und Anwärtern für das fliegende Personal der Armee; b. periodische Überprüfung der medizinischen Flugtauglichkeit von Anwärterinnen und Anwärtern sowie des fliegenden Personals der Armee; c. flugmedizinische und flugpsychologische Betreuung des fliegenden Personals der Armee; d. Abklärung sowie periodische Überprüfung der medizinischen Flugtauglichkeit von zivilen Pilotinnen und Piloten, die Flüge mit Militärflugzeugen durchführen; e. Abklärung der medizinischen Flugtauglichkeit von Militär- und Zivilpersonen für Passagierflüge mit

	<p>Militärflugzeugen, die über einen Schleudersitz verfügen;</p> <p>f. Abklärung der Eignung von Personen, die sich als militärisches Personal der Luftwaffe oder für Spezialistengruppen bewerben;</p> <p>g. Überprüfung der Gesundheit höherer Staboffiziere der Luftwaffe und Angehöriger von Spezialistengruppen;</p> <p>h. Abklärung der Eignung von Angehörigen der Armee für die Generalstabsausbildung;</p> <p>i. Abklärung der Eignung von Zivilpersonen für einen Einsatz in der Armee oder für Tätigkeiten in der zivilen Luftfahrt.</p>
Bestimmung betreffend Aufbewahrung:	Die Daten von Personen im Flugdienst und militärdienstpflichtigen Personen werden bis zur Entlassung aus dem Flugdienst oder der Militärdienstpflicht aufbewahrt. Die Daten der übrigen Personen werden während fünf Jahren aufbewahrt.
Bestimmung betreffend Archivierung:	Nicht mehr benötigte Daten werden mit den dazugehörigen Unterlagen dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten und Unterlagen werden vernichtet.
Bewertungsentscheid Bundesarchiv:	Kein Bewertungsentscheid